

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens
(Kindergartengebührensatzung - KiGaGebS)
der Gemeinde Perach
vom 15. Februar 2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Perach zum 01.09.2024 folgende **Satzung**:

ERSTER TEIL

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Perach erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 KiGaS) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten oder in die Krippe aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten/Krippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) ¹Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten/Krippe; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt

(2) Wird ein Kind während eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

(3) ¹Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. ²Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesenerer Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besucht, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

(4) ¹Die Gebühren werden jeweils am 1. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. ²Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Perach eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge auf ein von der Stadt mitgeteiltes Konto bei Geldinstituten einzuzahlen. ³Barzahlung ist nicht möglich.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 5 Abs. (1) richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- **Regelkinder Ü 3 Jahren bei einer Buchungszeit von:**

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	Monatliche Betreuungsgebühr 5 Tage/Woche	
	Einzelkind	Geschwisterkind
• 3-4 Stunden	160,00 €	150,00 €
• 4-5 Stunden	180,00 €	170,00 €
• 5-6 Stunden	200,00 €	190,00 €
• 6-7 Stunden	220,00 €	210,00 €
• 7-8 Stunden	242,00 €	232,00 €
• 8-9 Stunden	267,00 €	257,00 €

Krippenkinder U 3 Jahren bei einer Buchungszeit von:

• 2-3 Stunden	190,00 €	180,00 €
• 3-4 Stunden	210,00 €	200,00 €
• 4-5 Stunden	232,00 €	222,00 €
• 5-6 Stunden	256,00 €	246,00 €
• 6-7 Stunden	282,00 €	272,00 €
• 7-8 Stunden	311,00 €	301,00 €
• 8-9 Stunden	343,00 €	333,00 €

(2) ¹ Sonstige Entgelte, Spiel und Getränkegeld, werden nicht erhoben, sondern sind im Beitrag enthalten.

(3) Ab einer täglichen Buchungszeit von 5 Stunden wird ein Mittagessen von Montag bis Mittwoch angeboten. Die Kosten für das Mittagessen sind in den Beiträgen enthalten. Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig. Das Angebot ist ein Teil des Gesamtkonzeptes für den Kindergarten St. Antonius.

(4) Schulkinder, die am Mittagessen im Kindergarten teilnehmen zahlen folgende Beträge im Monat, maßgeblich sind die gebuchten Essen pro Woche:

Essen gebucht pro Woche 1x	15,00 €
Essen gebucht pro Woche 2x	25,00 €
Essen gebucht pro Woche 3x	35,00 €

§ 6 Geschwisterermäßigung

(1) ¹Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kindergarten, wird die Gebühr gemäß obiger Tabelle ermäßigt. ²Die Ermäßigung gilt für Kinder aller Altersgruppen, die die Einrichtung regelmäßig besuchen. ³ausgenommen davon sind Kurzzeitbuchungen (Besuchskinder) sowie Ferienbuchungen bei Schulkindern.

(2) Ermäßigungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 7 Gebührenermäßigung Freistaat Bayern

Für Regelkinder Ü 3 wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 „Regelkinder“) in Höhe von 100,00 Euro angerechnet. Eltern von Krippenkindern U 3 können beim Zentrum Bayern Familie und Soziales ZBFS einen Zuschussantrag auf Krippengeld stellen.

Der Zuschuss zum Krippengeld ist vom Einkommen abhängig.

**DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen**

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 14.04.2021 tritt außer Kraft.

Perach, 15.02.2024
Gemeinde Perach



Karl Heinz Waitzhofer
2. Bürgermeister



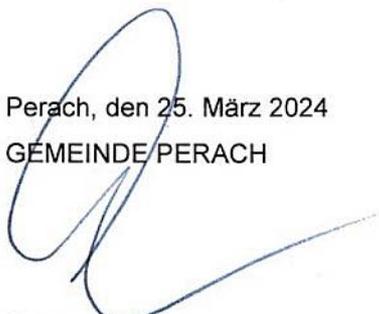
Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 26. Februar 2024 in der Gemeinde Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Perach hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 26. Februar 2024 angeheftet und am 25. März 2024 wieder entfernt.

Perach, den 25. März 2024
GEMEINDE PERACH



Georg Eder
1. Bürgermeister

